**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

19. April 2021

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5033

A15

Aktenzeichen:
511-1.25-162291
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:
Jeanette Völker
Telefon 0211 5867-3707
Telefax 0211 5867-3220
jeanette.voelker@msb.nrw.de

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. April 2021 zum Thema „Fachbeirat Inklusion“

Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht für die 94. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 21. April 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Fachbeirat Inklusion" für die Sitzung des Ausschusses am 21. April 2021. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zum Thema „Fachbeirat Inklusion“

Die von der antragstellenden Fraktion formulierten Fragen beziehen sich auf die Sitzung des Fachbeirats inklusive schulische Bildung, die am 5. März 2021 in einem digitalen Konferenzformat stattfand. Sie werden im hier vorliegenden Bericht in der Reihenfolge ihres Erscheinens in der Berichtsanforderung beantwortet.

1. Welche Kritik wurde am Erlass bei der Sitzung des Fachbeirates am 05. März 2021 geäußert?

Der Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ (Anlage 1) war den Mitgliedern des Fachbeirates zusammen mit den „Eckpunkten für die Steuerung der Ressourcen im Gemeinsamen Lernen in der Grundschule“ mit der Einladung im Vorfeld der Sitzung digital zugesandt worden.
Im Rahmen des fachlichen Austausches wurde von Teilnehmenden zum Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ die Befürchtung geäußert, dass durch die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an bestimmten Grundschulen mit Blick auf einzelne sonderpädagogische Förderschwerpunkte der Zugang zur allgemeinen Schule für bestimmte Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erschwert werde. In der Konsequenz der Vorgaben des Erlasses könne es zu „Schulwechseln“ kommen. Aus Sicht einiger Teilnehmender impliziere der Erlass eine „Bündelung“ von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen an Grundschulen des Gemeinsamen Lernens und würde dem Ziel, für die Grundschule das Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ und flächendeckend inklusive Grundschulen zu installieren, widersprechen. Davon seien vor allem Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, aber auch im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie im Bereich der Sinnesschädigungen betroffen.

2. Wie wird von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung den Bedenken entgegengewirkt?

Der Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule" folgt in seinen rechtlichen Aspekten dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen" vom 15. Oktober 2018. Dieser Erlass konkretisierte die Voraussetzungen zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens durch die Schulaufsicht sowie die Form der erforderlichen Zustimmung durch die Schulträger. Er wurde in den Fachbeiratssitzungen vom 28. Juni und 20. November 2018 vorgestellt und erörtert.
Der Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule" folgt in rechtlicher Hinsicht diesen Grundprinzipien, unterscheidet sich jedoch in einem wesentlichen Punkt von dem Verfahren zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens in den weiterführenden Schulen. Während es bei den weiterführenden Schulen darum ging, die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an die Aufnahmezahlen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einer weiterführenden Schule zu knüpfen, um dort eine bessere personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens vorzunehmen, ist die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens für die Grundschule nicht an festgelegte Aufnahmekapazitäten gebunden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I in den allermeisten Fällen festgestellt wurde, was bei der Einschulung, insbesondere in der großen Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen, nicht der Fall ist.
Die Zielsetzung – das Gemeinsame Lernen in der Grundschule folgt der Grundphilosophie „Kurze Beine – Kurze Wege" und soll daher grundsätzlich an allen Grundschulen eingerichtet werden – ist im Masterplan Grundschule sowie im Erlass selbst dargestellt. Ein Bündelungsprozess ist, anders als in der Sekundarstufe I, im Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule" daher weder vorgegeben noch intendiert.
Grundsätzlich wird Gemeinsames Lernen in den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen, die rund zwei Drittel aller Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung ausmachen, immer gemeinsam eingerichtet. Bei der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung sowie im Bereich der Sinnesschädigungen kann es, insbesondere in dicht besiedelten Raum, im Hinblick auf die Qualität der Förderung und der personellen Ausstattung sinnvoll sein, die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens für diese Förderschwerpunkte insbesondere an Grundschulen vorzunehmen, die hierzu über eine besondere Expertise bzw. Unterstützungsstruktur verfügen. Dies ist aus Sicht des Minis-

teriums für Schule und Bildung keine Vorgabe, sondern eine den Schulträgern insbesondere im städtischen Bereich eingeräumte Gestaltungsoption, die ermöglichen soll, dass vor Ort die besten sächlichen und personellen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Gemeinsames Lernen geschaffen werden und dennoch keine weiten Wege zu einer Grundschule entstehen, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.
Keineswegs wird damit das Ziel verfolgt, Zugänge zum Gemeinsamen Lernen zu erschweren, was auch schon dadurch deutlich wird, dass nach dem Erlass nach wie vor auch eine so genannte Einzelintegration möglich bleiben soll.
Darüber hinaus sagt das Ministerium für Schule und Bildung zu, die Umsetzung des Erlasses eng durch die zuständige Schulaufsicht zu begleiten, um möglichst allen Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein wohnortnahes Angebot an einer Grundschule zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird den Bedenken auch durch die Benennung der für die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule vorgesehenen Ressourcen entgegengewirkt:
Im Kontext des Masterplans Grundschule hat sich die Landesregierung für eine intensive zusätzliche personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule entschieden. Sie erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung von insgesamt 800 zusätzlichen Stellen. Davon sind 400 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen, die im Gemeinsamen Lernen der Klassen 3 und 4 eingesetzt werden, vorgesehen. Dieser Stellenausbau beginnt zum Schuljahr 2021/2022. Darüber hinaus wird die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase, die auch im Rahmen der individuellen Förderung das Gemeinsame Lernen unterstützen können, schrittweise weiter von derzeit 1.750 auf insgesamt 3.000 Stellen erhöht. Die Grundprinzipien, nach denen diese zusätzlichen Ressourcen verteilt werden, müssen – so wie bei den weiterführenden Schulen auch – in einem gesonderten Erlass geregelt werden, der der Mitwirkung mit den betroffenen Hauptpersonalräten unterliegt. Die Eckpunkte, die diesem Erlass zugrunde liegen sollen, wurden dem Fachbeirat in der vom 5. März ebenfalls vorgestellt – noch vor Einleitung des erforderlichen Mitwirkungsverfahrens, um ihm Gelegenheit zu geben, diese Eckpunkte zu erörtern.

3. Welchen Stellenwert hat die Beratung durch den Fachbeirat für die Erstellung von Regelungen?

Mit der Implementierung des Inklusionsbeirats beim Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales im Jahr 2013 wurden innerhalb der eingesetzten Geschäftsordnung unter §§ 8 und 9 grundlegende Aussagen zu den eingerichteten Fachbeiräten der Ressorts getroffen.

Zentrale Aufgabe der Ressort-Fachbeiräte ist demnach die Beratung bei fachbezogenen Themen sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Inklusionsbeirats.

So wurde auch protokollarisch bei der ersten konstituierenden Sitzung des Fachbeirats inklusive schulische Bildung festgehalten, dass der Fachbeirat keine in Verwaltungshandeln eingreifende Entscheidungskompetenz erhält, aber konkrete Vorschläge artikulieren kann.

Im Verständnis dieses Auftrags hat der Fachbeirat inklusive schulische Bildung zum Ende der letzten Legislaturperiode im Jahr 2017 Empfehlungen zu zentralen Aspekten der schulischen Inklusion ausgesprochen (Schreiben vom 20. Februar 2017 mit den „Empfehlungen zu zentralen Fragestellungen bei der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes“) und dem Inklusionsbeirat zugeleitet.

Auf der Basis dieses Verständnisses wurde in der Fachbeiratssitzung am 5. März 2021 nicht nur der im Verwaltungshandeln entstandene Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vorgestellt, sondern auch die „Eckpunkte“ mit dem Ziel, daraus Hinweise vor Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens mit den Hauptpersonalräten zu bekommen.

Zudem wurde dem Fachbeirat zugesagt, in diesem Jahr mindestens zwei weitere Sitzungen anzusetzen, deren inhaltliche Schwerpunktsetzung noch nicht festgelegt ist.

Somit folgt der Fachbeirat inklusive schulische Bildung in seiner Arbeitsstruktur der Tradition des Fachbeirats seit dem Jahr 2013.

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen:
511-6.08.01-162110
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Christoph Schürmann

Telefon 0211 5867-3484
Telefax 0211 5867-3220
christoph.schuermann@msw.nrw.de

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und
Münster

Gemeinsames Lernen in der Grundschule

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

Das Gemeinsame Lernen in der Grundschule folgt der Grundphilosophie „Kurze Beine – Kurze Wege". Es soll daher grundsätzlich an allen Grundschulen eingerichtet werden.
Im Kontext des Masterplans Grundschule hat sich die Landesregierung für eine intensive zusätzliche personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule entschieden. Hierfür werden in den kommenden Jahren einerseits insgesamt 800 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Davon sind 400 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen, die im Gemeinsamen Lernen der Klassen 3 und 4 eingesetzt werden, vorgesehen. Dieser Stellenausbau soll zum Schuljahr 2021/22 beginnen. Darüber hinaus wird andererseits die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase, die auch im Rahmen der individuellen Förderung das Gemeinsame Lernen unterstützen können, schrittweise von derzeit 1.750 auf insgesamt 3.000 Stellen erhöht.
Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen setzt voraus, dass diese über Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügen und gegebenenfalls durch weiteres pädagogisches Personal unterstützt werden. Angesichts des derzeitigen Mangels an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung ist eine Ausweitung des Gemeinsamen

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Lernens nur schrittweise erreichbar. Die Einzelheiten zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule werden in einem gesonderten Erlass geregelt.
Um das Gemeinsame Lernen an Grundschulen wohnortnah zu ermöglichen und die Qualität der inklusiven Angebote zu steigern, ist es erforderlich, die Angebote inklusiven Unterrichts an Grundschulen nach der in diesem Erlass beschriebenen Systematik zu strukturieren.

2. Grundlagen

Zu Beginn der Schuleingangsphase wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vielfach noch nicht förmlich festgestellt.

2.1 Wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers im Verfahren nach §§ 10 ff. der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF, BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt, schlägt das Schulamt den Eltern mindestens eine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 16 Absatz 1 AO-SF). Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, schlägt ihnen das Schulamt gemäß § 16 Absatz 2 AO-SF mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor.

2.2 Gemeinsames Lernen an Grundschulen richtet die Schulaufsichtsbehörde (das Schulamt) ein.

2.3 An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers eingerichtet, wenn das Schulamt dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren.

2.4 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen des Schulamtes die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG). Die Aufnahme

einzelner Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert eine allgemeine Schule nicht als Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

2.5 In der Verfügung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens bestimmt das Schulamt, auf welchen Förderschwerpunkt oder welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt. Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.

2.6 Diese Verfügung kann weiterhin die Festlegung der möglichen Gesamtzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Förderung bei der Aufnahme in die Schule bereits festgestellt ist, umfassen. Bei dieser Festlegung berücksichtigt das Schulamt, soweit möglich, in welchem Umfang weiterer sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern der Schule nach der Schuleingangsphase üblicherweise besteht.

2.7 Änderungen bedürfen einer neuen Zustimmung des Schulträgers.

2.8 Auch bei einer Einzelintegration holt das Schulamt nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG ein. Unberührt bleibt, dass ein Schulträger seine generelle Zustimmung zur Einzelintegration in bestimmten Förderschwerpunkten oder in allen Förderschwerpunkten erteilen kann.

2.9 Für die Schulform Grundschule ist die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Absatz 5 SchulG Aufgabe des Schulamtes. Vorher erörtert sie die beabsichtigte Maßnahme mit dem Schulträger mit dem Ziel des Einvernehmens und holt seine Zustimmung ein. Auch kann ein Schulträger dem Schulamt vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten.

2.10 Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, um Belange nach § 79 SchulG zur Geltung zu bringen. Hält das Schulamt eine Verweigerung der Zustimmung für rechtswidrig, veranlasst es über die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreis oder Bezirksregierung) gegenüber dem Schulträger eine Maßnahme gemäß §123 der Gemeindeordnung.

3. Gemeinsames Lernen an Grundschulen ab dem Schuljahr 2021/22

3.1 Das Schulamt überprüft bis 1. August 2021 und danach bei Bedarf für jede Grundschule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2020/2021 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an.

3.2 Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:

3.2.1 Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) erarbeitet.

3.2.2 Der Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.

3.2.3 Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u.a. BASS 20-22 Nr.8, Anlage 4).

3.2.4 Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe dazu auch § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion, BASS 11-02 Nr. 28).

Eine Einbeziehung der Landschaftsverbände mit Blick auf eine Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sollte angestrebt werden.

4. Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen

4.1 Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vom Grundsatz her an allen Grundschulen ein, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten, und holt dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein. Sie sorgt dabei dafür, dass diese Grundschulen über sonderpädagogische Fachlichkeit im Kollegium und gegebenenfalls über weiteres pädagogisches Personal zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens verfügen.

4.2 Eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen ist nur unter Berücksichtigung der unter 3.2 genannten Qualitätskriterien möglich.

4.3 Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus zusätzlich auch für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen an Grundschulen ein und holt auch dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein. Insbesondere im dicht besiedelten Raum kann es im Hinblick auf die Qualität der Förderung und die personelle Ausstattung sinnvoll sein, die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens für diese Förderschwerpunkte insbesondere an Grundschulen vorzunehmen, die hierzu über eine besondere Expertise bzw. Unterstützungsstruktur verfügen.

4.4 Die Einzelintegration einer Schülerin oder eines Schülers mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist mit Zustimmung des Schulträgers möglich. Im Bereich der Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen ist dabei eine Einzelintegration insbesondere an einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nach Punkt 4.1 eingerichtet ist, zu prüfen.

5. Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung an einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet ist

Hat eine Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet ist, eine Schülerin oder einen Schüler aufgenommen, bei der oder dem sich aus Sicht der Grundschule im Laufe der Schuleingangsphase herausstellt, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, kann gemäß § 11 oder 12 AO-SF ein Antrag auf Feststellung dieses Bedarfs gestellt werden. Wird der Bedarf gemäß § 14 AO-SF förmlich festgestellt, schlägt das Schulamt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist. Hierzu kann an der Grundschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, auch eine Einzelintegration nach Punkt 4.4 ermöglicht werden.
Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor (§ 16 AO-SF Absatz 1 und 2).

6. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung

Mathias Richter